

Weisungen betreffend die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für Arbeiten im Walde

Vom 12. September 1967 (Stand 12. September 1967)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erlässt, gestützt auf § 13 Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1966¹⁾ zum eidgenössischen Arbeitsgesetz, folgende Weisungen:

§ 1

¹ Schulpflichtige Jugendliche können in öffentlichen Waldungen ohne besondere Bewilligung des Amtes für Gewerbe, Handel und Industrie²⁾ im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 59 und 60 der bundesrätlichen Verordnung I zum eidgenössischen Arbeitsgesetz beschäftigt werden.

§ 2

¹ Die Forstorgane, welche die Beschäftigung der Jugendlichen anweisen, sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 3

¹ Die erwähnten Jugendlichen sind auf den Lohnlisten aufzuführen, und es ist dafür Sorge zu tragen, dass sie jeweils bei der SUVA versichert sind.

1) GS 23.361, SGS 822.1

2) Heute: Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.09.1967	12.09.1967	Erlass	Erstfassung	GS 23.487

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.09.1967	12.09.1967	Erstfassung	GS 23.487